Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zerstört, die Individualität geht in Brüche - er wird ein Streber und dünkt sich ein Großer, ein Unfehlbarer, während dem er sich unvermerkt der guten Sache mehr und mehr entfremdet. Sein Horizont beginnt nunmehr bei No. 1 seiner Reglemente und endet bei deren letzter Nummer. Für die Sache selbst, die er zu vertreten oder zu verwalten hat, verliert er das richtige Urteil. Sein freies Denken ist durch sein Vorschriftensystem völlig eingeschachtelt und jeder weitern Entwicklung verschlossen. Für das innere Wesen seiner ihm anvertrauten Aufgabe schwindet ihm schließlich das Verständnis und endlich bildet er sich ein, seine von ihm zu verwaltende Sache sei seinetwegen und er nicht ihretwegen da.

Die Früchte solcher Auffassung sind naheliegend. Der Maßstab, nach dem alles gemessen wird, bildet das Reglement, nach welchem sich die Beurteilung aller Fragen zu richten hat. Die Tüchtigkeit seiner Untergebenen wird gewertet nach dem Eifer und der bureaukratischen Auffassung, mit welcher die Reglemente gehandhabt werden. Die Individualität und die gute Charakterveranlagung sind dabei nebensächlich, jedenfalls aber dürfen sie nicht hervor-

In dieser Sphäre ackert sich dann von selbst der Boden zur Hervorbringung von Strebertum und Cliquenwesen. Diese sind die natürliche Folge der Bureaukratie. Und wie dem Bureaukratismus selbst, so ist auch seinen Kindern: Strebertum, Cliquenwesen nichts so verhaßt, wie die Selbständigkeit unabhängiger Charaktere. Weil es ihrem Wesen widerspricht, eine eigene Meinung zu haben, meinen sie das müßte so sein. Sie erblicken in dem Bestreben, die Paragraphen nach dem Geist und Zweck der Bestimmungen und nicht bloß nach dem toten Wortlaut zu handhaben und in dem Auftreten für die eigene Meinung gegenüber der des Höheren eine Erschütterung der Grundfesten der Institution und eine Gefährdung ihres eigenen Verfahrens zur Förderung des eigenen Vorwärtskommens.

Der selbständige Charakter darf keinen Platz haben in dem festgefügten System und zwischen seinen legitimen Kindern, Strebertum und Cliquen-Wer mit selbständigem Charakter in das Gefüge hineinkommt und den Mut der eigenen Ueberzeugung hat, ist ein fremdes Element in dem System. Keine gewissenhafte Pflichterfüllung, keine hervorragenden Fähigkeiten, keine noch so große Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit gegen die andern können etwas daran ändern, daß ihn die Vorgesetzten gleich den andern ungern unter sich sehen und mit ständigem Mißtrauen verfolgen! Wenn er nun gar noch in der Oeffentlichkeit für Reformen eintritt und eine sachliche Meinung vertritt, die nicht die vom Vorgesetzten gewollte ist, dann gilt er sofort als einer Beamtenstellung unwürdig.

Das sind die unabänderlichen Folgen des Bureaukratismus. Der Verwaltungsapparat wird mit der größten Gewissenhaftigkeit bedient, er arbeitet formell tadellos und wird in dieser Beziehung immer vollkommener, aber im gleichen Maß verringert sich der innere Wert dessen, für das er da ist.

Gerade weil die ständige Vervollkommnung der Staatsverwaltung eine beständige Vermehrung der Bureaukratie im Gefolge hat und kein Mensch sich darüber täuschen kann, dass dies für die Allgemeinheit und für die Verwaltung selbst von Uebel

ist, gehört beständige Eindämmung der Bureaukratie zu den Aufgaben der Lenker des Staates.

Das eine Mittel ist Verminderung der vorsorglichen Bevormundung durch Reglemente und Verordnungen. Das andere ist beständige Auffrischung des Beamtenstandes durch neue Männer von Außen. Ganz besonders Auffrischung der verantwortlichen, tonangebenden Leiter, d. h. durch Besetzung der leitenden Stellen mit Männern von nüchterner Auffassungsgabe, klarem Verstande und unabhängigem Wesen, deren Blick - wenn anders nicht möglich — in einem der Bureaukratie fernstehenden Wirkungskreise geschärft und deren Gerechtigkeitssinn und selbständiges Urteil in fruchtbarer Betätigung ausreifen konnten. Von solchen Männern vor allem wird ein gesunder Geist ausströmen und kann der Ueberwucherung pedantischer Vorschriften ein Ziel gesetzt werden. Ein frischer elastischer Geist und eine natürliche Lebensauffassung sind die Faktoren, mit denen die Bureaukratie am empfindlichsten getroffen und durch die sie auf das unbedingt notwendige Minimum eingedämmt werden kann.

Dieses Ziel läßt sich erreichen, man muß es nur ernstlich anstreben unter Verzichtleistung allerdings auf eine tiefeingewurzelte, liebgewordene Tradition. A. v. St.

Eidgenossenschaft.

Oberst Hermann Bleuler †. Zürich, 8. Februar. Im Alter von 74 Jahren starb nach schwerem Leiden Oberst Hermann Bleuler, ein um die Entwicklung des schweizerischen Heerwesens, namentlich der Artillerie, hochverdienter Offizier. Bleuler absolvierte von 1855 bis 1858 das Polytechnikum, das er als einer der ersten mit Diplom verließ. 1861 begann Bleuler seine militärische Laufbahn, 1862 wurde er Artillerieoffizier im Generalstab, dann Bureauchef des Artillerieinspektors Herzog, 1870 Oberinstruktor der Artillerie, in welcher Stelle er 18 Jahra verblich Stelle er 18 Jahre verblieb. 1861 avancierte Bleuler zum Oberst. 1883 erhielt er das Kommando der 6. Division, und 1891 wurde er zum Kommandanten des III. Armeekorps ernannt. 1888 wurde Bleuler vom Bundesrat als Nachfolger Kappelers in den schweizerischen Schulrat gewählt, dem er als Präsident bis 1905 angehörte.

Militärische Beförderungen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 26. ds. sind folgende Oberleutnants zu Hauptleuten befördert worden, mit Brevetdatum vom 31. Dezember 1911:

Eisenbahnabteilung. Lenzlinger A. in St. Gallen. Pfaff Jakob in Basel, Krähenbühl Ernst in Montreux.

Infanterie.

Zürcher Hans in Andermatt (bisher Füs. Kp. I/40), neu: Fest.-Truppen. *Quartiermeister*: Hösli Kaspar in Buchs (Füs. Kp. II/85) Sch. Bat. 7 Q.-M.

Kavallerie.

Fürstenberger Georg in Basel (Drag. Schw. 15 II. Adj. 5. Div.), Spörri Heinrich in Wald (Guid. Kp. 6 II. Adj. 6. Div.), Real Theodor in Schwyz (Kav. Mitr. Kp. 1), Bon Anton in Vitznau (Kav. Mitr. Kp. 4), Bon Hans auf Rigi First (Kav. Mitr. Kp. 2), Language M. in Schwarzen M. in Schwarz Bon Anton in Vitznau (Kav. Mitr. Kp. 4), Bon Hans auf Rigi-First (Kav. Mitr. Kp. 2), Hammer M. in Solothurn (bish. Guid. Kp. 6), Reali Secondo in Lugano (Guid. Kp. 2), Fehr Emil in Kreuzlingen (Kav. Mitr. Kp. 2), Stocker Alfred in Luzern (Kav. Mitr. Kp. 3), Rinderknecht Hans in Zürich (Guid. Kp. 5), Keiser Paul in Laufenburg (Guid. Kp. 10), Großmann Adolf in Basel (Guid. Kp. 4), Merkle Robert in Basel (Guid. Kp. 4).

Artillerie.

Feldartillerie: Schwytzer Franz in Luzern, neue Einteilung: Batt. 70, Roniger Adolf, Rheinfelden, Batt. 56, Simonius Paul, Basel, Batt. 38, Hönig Kurt, Baden, Batt. 64, Bovet Henri, Areuse, Kdt. Batt. 8, Müller Heinr, Winterthur, Batt. 53, Pulver Fritz, Bern, Batt. 23, Egger Hektor, Langenthal, Batt. 68, Marcuard Georges.

Bern, Batt. 67, Adj. 3. Div., Kobel Fritz, Bolligen, Batt. 22, de Charrière de Sévéry Sig., Lausanne, Batt. 15, Labhart Jak. Goldiwil, Adj. F. Art.-R. 5, Högger Max, Altstetten (Zürich), Kdt. Batt. 47, Turrettini Fernand, Genf, Kdt. Batt. 17, Stämpfli Rud., Bern, Adj. F. Art. R. 6.

Fußartillerie: Sender Karl, Schaffhausen, neu einget: Fußbatt, 9.

Genietruppen. Meyer Albert in Winterthur, neu eingeteilt: B. Kp.. Bärlocher Adolf in Buehen b. Stad, Sapp. Kp. I/6, Graber Gotthold in Basel, Sapp. Kp. III/6, Linder Albert in Basel, Sapp. Komp. IV/2, Guex Gaston in Horgen, Pont. Kp.. II/1, Orlandi Léon in Neuveville, Sapp. Komp. I/2, Schürch Hermann in Basel, Pont. Kp. II/2, Vifian Alfred in Interlaken, Sapp. Kp. II/3, Ißler Seb. in Davos, Sign. Pion. Kp.

Festungstruppen

und den Festungsbesatzungen zugeteilte Fußartillerie. Meyer Adolf in Neuhausen, (neue Einteilung wird später bestimmt). Hippenmeier Konrad in Zürich, Schmid Rodolphe in Lavey-Morcles, Keller Hans in Thun, Klunge Albert in Lavey-Morcles, Auberson Henri in Genf, Berthoud Gabriel in Lausanne, Keller Rudolf in Zürich, Camenzind Albert in Andermatt, Weber Otto, in Steffisburg.

Ernennungen:

Kanton Zürich. Die Direktion des Militärs hat nachgenannte Unteroffiziere, welche die diesjährige Offizierschule mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 31. Dezember a. c. zu Leutnants der Infanterie ernannt:

Bosch Reinhold, Zürich (bisher IV/69) (neu I/98) Siegrist Emil, Eglisau, (IV/64), (III/64). Moser Ewald, Zürich, (IV/62), (III/62). Singer Karl. Zürich, (II/69), (IV/69). Ernst Franz. Winterthur, (I/63), (II/63). Nievergelt Julius, Zürich, (I/69), (II/67). Aemisegger Walter, Winterthur, (S. II/6), (S. IV/6). Zschokke Walter, Zürich, (I/69), (IV/69). Schmidhauser Werner, Basel, (I/65), (III/65). Stünzi Hans, Ausland, (III/71). Vollenweider Hans, Basel, (IV/69), (I/65). Basel, (1/65), (III/65). Stünzi Hans, Ausland, (III/71), (IV/71). Vollenweider Hans, Basel, (IV/69), (I/65). Vaterlaus Karl, Thalwil, (II/71), (I/65). Bleuler Emil, Küsnacht, (I/71), (I/65). Guyer Ernst, Winterthur, (II/62), (III/62). Sebes Werner, Zürich, (I/68), (S. III/6). Vetter Rudolf, Zürich, (IV/66), (I/66). Rudolf Max, Zürich, (I/69), (IV/63). Bodmer Fritz, Russikon, (I/71), (I/70). Blum Walt., Zürich, (II/70), (I/62). SchnetzerJacob, Zürich, (I/64), (III/66). Näf Hans, Zürich, (III/69), (III/67). Kjelsberg Olav, Zürich, (II/62), (IV/62). Boßhard Jacob, Zürich, (III/64), (IV/64). Steinegger Rob., Zürich, (S. I/6), (I/98). Weber Werner, Zürich, (III/66), (IV/66). Biber Walter, Thalwil, (II/70), (III/70). Schüle Armin, Winterthur, (IV/63), (I/63). Köhler Erich, Zürich, (IV/68), (II/71). Beck Ernst, Wil b. R., (S. I/6) (S. III/6). Mutter Paul, Zürich, (IV/68), (IV/65). Aeschlimann, Oskar, Meilen, (I/71), (III/71).

Kanton Zürich. Die Direktion des Militärs hat nachgenannte bisherigen Leutnants, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 31. Dezember a. c. zu Oberleutnants ernannt:

a. der Infanterie.

Wildermuth Jacob. Arbon (bisher IV/64), (neu IV/64). Wurster Hermann, Winterthur, (III/67), (III/67). Simmen Paul, Rüschlikon, (III/70), (III/70). Hegetschweiler Otto, Zürich, (I/63), (I/63). Hofmann Hermann, Winterthur, (II/70), (II/70). Sennhauser Walter, Neuveville (IV/71), (IV/71). Hes Willy, Zürich, (III/64), (III/64), (III/64). Jäger Theodor, Zürich, (I/71), (I/71), Adj. Inf. Reg. 24. Manger Ernst. Urlaub, (II/66). (I/66). Spillmann Bernhard, Zürich, (I/65), (I/65). Frey Hans, Zürich, (S. I/6) (S. I/6). Marty Erich, Tavanasa, (II/63), (IV/71). Spinner Jacob, Rüschlikon, (II/67), (I/67). Schweizer Wilfried. Zürich, (III/64). Hasler Georg, Winterthur, (III/68), (III/68). Hasler Werner, Zernetz, (I/62), (III/62). Bachmann Emil, Horgen, (IV/67), (II/67). Witzig Oskar, Zürich, (I/70), (I/70). Hungerbühler Otto, Hinwil, (IV/70), (II/70). Schärer Ernst, Ausland, (I/64), (I,64). Steiner Georg, Bern, (S. III/6), (S. III/6). von Hegner Max, Zürich, (III/71), (III/71). Grob Eduard, Fällanden, (I/68), (IV/68). Raths Ernst, Pfäffikon, (IV/63), (IV/63). Graf Ernst, Zürich, (I/67), (I/67). von Wyss Wilhelm. Thalwil, (III/65), (III/65). a. der Infanterie.

b. der Kavallerie.

Schölle Rudolf, Zürich, (Schwd. 17), (Schwd. 17), von Schultheß Hans, Ausland, (18), (18). Frey Paul. Richterswil, (24), (24). Zwycky Johs., Richterswil. (17), (17). Stünzi Heinrich. Horgen, (17), (17).

Ausland.

Deutschland. Entwurf einer neuen Maschinengewehr-Schießvorschrift. Eine neue wichtige Vorschrift ist soeben an unsere Maschinengewehrtruppen in Form des Entwurfes einer Maschinengewehr-Schießvorschrift (M. G. Sch. V.) ausgegeben. Es geht daraus hervor, welch hoher Wert der Schießausbildung der hauptsächlich im Laufe des Jahres und zum Teil früher gebildeten M.-Gewehrkompagnien und -Abteilungen beigemessen wird. Die Ausbildung gliedert sich in: Vorbereitende Uebungen, Schulschießen, Gefechts-schießen. Bei den vorbereitenden Uebungen für die in 2 Schießklassen eingeteilten Schützen ist der Hinweis hervorzuheben, daß besonders auf gutes und schnelles Richten hinzuwirken sei. Von Feuerarten unterscheidet die neue Instruktion außer dem Einzelfeuer, das lediglich beim Schulschießen angewendet wird, Reihenfeuer und Dauerfeuer. Reihenfeuer ist eine Folge von etwa 50 Schuß auf einen Punkt; es wird nur zum Erschießen von Entfernung und Haltepunkt benutzt. Dauerfeuer wird zum Wirkungsschießen angewendet, wobei das Schießen nur zu unterbrechen ist, wenn die Verhältnisse es erfordern. Es gliedert sich in: Punktfeuer, Breitenfeuer und Tiefenfeuer. Das Schulschießen ist die Vorschule für das gefechtsmäßige Schießen. Alle Oberleutnants, Leutnants, Unteroffiziere und Schützen haben daran teilzunehmen. Von jeder der beiden Schießklassen sind 5 Uebungen zu erfüllen, jede der 10 Uebungen auf 25 m Entfernung. Das gefechtsmäßige Schießen gliedert sich in das Schießen mit dem einzelnen Maschinengewehr, das Schießen des Zuges und das Schießen der Kompagnie. Die beiden ersten Arten leitet der Kompagniechef, das Gefechtsschießen der Kompagnie der Bataillonskommandeur. Beim Gefechtsschießen werden Reihenfeuer (Einschießen) und Dauerfeuer (Wirkungsschießen) unterschieden. Aus Rücksicht auf den Munitionsverbrauch, auf Dampfentwicklung und die Inanspruchnahme der Waffe soll das Feuer in der Regel nur gegen taktisch wichtige Ziele gerichtet werden. Die Verständigung während des Schießens muß durch Winke erfolgen. Gegen liegende Schützen und M.-G. ohne Schutzschilde ist bis auf 1200 m erhebliche Wirkung zu erwarten. Große Ziele können schon auf 1500 m auch bei fehlender Beobachtung erhebliche Verluste erleiden.

(Intertionale Revue.)

Frankreich. Dauerritte. Der Kriegsminister genehmigte den Plan eines Dauerrittes für Kavallerieregimenter, der zwischen dem 29. März und 5. April ausgeführt werden und bei dem in viermal 24 Stunden eine Strecke von 350 km zurückgelegt werden soll. Für jede Abteilung, aus 1 Leutnant, 2 Unteroffizieren, 4 Brigadiers, 18 Reitern bestehend, sollen Pferde derselben Abstammung ausgesucht werden, was bezüglich der Zucht interessante Ergebnisse zeitigen kann. den Regimentern nehmen teil: die 3., 5., 6., 8. Kürassiere: die 8., 9., 12., 14., 21., 24., 25., 26., 28. Dragoner; die 3., 6., 8., 10., 12., 16., 17., 18. Chasseurs; die 3., 5., 6., 8., 12., 13. Husaren. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Qualifikation der Offiziere. Bisher war es Vorschrift für sämtliche Präfekten, in jedem Halbjahr geheime Qualifikationsberichte über die in ihrem Departement wohnenden Offiziere der Territorialarmee und der Reserve zu erstellen, in denen sich jene Zivilbeamten über die politische Haltung dieser Offiziere, insbesondere über ihre republikanische Gesinnung und deren Betätigung auszusprechen hatten. Eingeführt war diese Maßregel worden, um den Umtrieben der Royalisten und Bonapartisten entgegenzuwirken. Kriegsminister Millerand hat nunmehr diese Vorschrift zu großer Genugtuung des gesamten Offizierkorps außer Kraft gesetzt; allerdings mit der Klausel, daß eine fallweise Heranziehung der Präfekten zu derartiger Berichterstattung vorbehalten bleiben soll. (Militärische Blätter.)

Frankreich. Ausbildungskurse für Stabsoffiziere. In diesem Jahre werden besondere Ausbildungskurse für neu ernannte Stabsoffiziere der Infanterie und